

Feuerpolizeigesetz: Auch Gasthermen müssen überprüft werden

Wien, (OTS) Mehr Schutz für die Umwelt durch die umfassendere Überprüfung von Feuerstätten (Heizeinrichtungen) - das ist eines der Ziele des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes. Seit der letzten Novellierung müssen auch kleinere Feuerstätten, ab 15 kW - und dazu gehören auch die ungefähr 400.000 Gasheizungen/Gasthermen in Wien - auf Emissionen (vor allem Temperatur, Gehalt an CO, CO₂, NO_x und feste Bestandteile, letzteres betrifft die mit Gas beheizten Feuerstätten nicht) überprüft werden. Das dient sowohl der Luftreinhaltung und als auch der Energieeinsparung.

Die MA 36 - Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten und Feuerpolizei erinnert an diese Verpflichtung, die Heizanlagen von befugten Überprüfungsorganen kontrolliert zu lassen - eine entsprechende Liste der PrüferInnen gibt es in der MA 36. Und: Die Rauchfangkehrer müssen feststellen, ob entsprechende Überprüfungsbefunde vorhanden sind.****

Zwtl.: Überprüfung ist verpflichtend - nähere Informationen: Telefon 4000/89800

Gesetzliche Grundlage ist die Novelle des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes vom 17. Oktober 2000, veröffentlicht im Landesgesetzblatt für Wien Nr. 54/2000. Demnach sind Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 15 kW (früher galt dies erst für Feuerstätten mit mehr als 26 kW) zu überprüfen. Die Überprüfung ist nur durch von der MA 36 bestellte Überprüfungsorgane zulässig, die auch die entsprechenden Befunde erstellen.

o Unter Feuerstätte, so das Gesetz, ist eine an eine Rauch- bzw.

Abgasanlage angeschlossene Einrichtung zur Erzeugung von Wärme durch Verbrennung fester, flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe (im wesentlichen Öfen, Kombithermen und Durchlauferhitzer) zu verstehen.

o Bereits in Benützung stehende Feuerstätten mit mehr als 15 kW

und weniger als 26 kW sind in den ersten fünf Jahren ab ihrer (nachweislich) erstmaligen Benützung zu überprüfen.

o Bereits seit fünf oder mehr Jahren verwendete Feuerstätten mit

mehr als 15 kW und weniger als 26 kW müssen bis 17. Oktober 2001 kontrolliert werden, die Verpflichtung trifft den entsprechenden Haushalt.

- o Für die wiederkehrenden Überprüfungen wurden folgende Intervalle

festgelegt:

- o Gasförmige Brennstoffe:

- mehr als 15 kW und weniger als 26 kW: 5 Jahre
- mehr als 26 kW und weniger als 50 kW: 2 Jahre
- mehr als 50 kW: 1 Jahr

- o feste und flüssige Brennstoffe:

- mehr als 15 kW und weniger als 50 kW: 2 Jahre
- mehr als 50 kW: 1 Jahr

- o Die Rauchfangkehrer müssen feststellen, ob diesbezügliche

Befunde vorhanden sind.

- o Die Rauchfangkehrer sind außerdem beauftragt, auch nicht in

Betrieb befindliche Rauch- oder Abgasfänge zu überprüfen.

- o Und zusätzlich müssen die Rauchfangkehrer in Wohngebäuden mit

mehr als 2 Wohneinheiten eine Überprüfung hinsichtlich feuerpolizeilicher Übelstände vornehmen. Werden dabei Missstände entdeckt, hat der Rauchfangkehrer eine entsprechende Meldung an die Behörde zu erstatten.

Eine Liste der von der MA 36 für die Überprüfung und Befundlegung bestellten Überprüfungsorgane liegt in der MA 36 auf.

Für nähere Informationen steht die MA 36 unter der Rufnummer 4000/89800 zur Verfügung. (Schluss) hrs/ma36

Rückfragehinweis: PID-Rathauskorrespondenz:

www.wien.at/vtx/vtx-rk-xlink/
Helga Ruzicka-Stanzel
Tel.: 4000/81 856
e-mail: ruz@m53.magwien.gv.at

Dipl.-Ing. Schneeweiß

A 36 - Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und
Gasangelegenheiten und Feuerpolizei

Tel. 4000/89801

E-Mail: post@m36.magwien.gv.at

*** OTS-ORIGINALTEXT UNTER AUSSCHLISSLICHER INHALTLICHER

VERANTWORTUNG DES AUSENDERS ***

OTS0042 2001-04-10/09:15

100915 Apr 01

Link zur Aussendung:

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20010410_OTS0042